

Satzung des Vereins „Blaues Haus“, Bolanden/Weierhof

zuletzt geändert durch Beschluss der MV vom 26.11.2007, eingetragen im VR 11695 .

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz

- a) Der Verein trägt den Namen „Blaues Haus“.
- b) Der Verein ist unter Aktenzeichen VR Ro 1695 im Vereinsregister des Amtsgerichtes Kaiserslautern eingetragen.
- c) Sein Sitz ist Bolanden

§ 2

Zweck, Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie wirtschaftliche Zwecke. Zweck des Vereins ist der Betrieb des Theaters „Blaues Haus“ in Bolanden/Weierhof durch eigene Aufführungen und die Bereitstellung für fremde Ensembles.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

- a) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts werden, die bereit sind, die Ziele des Vereins zu fördern.
- b) Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand durch einstimmig zu fassenden Beschluss entscheidet. Gegen ablehnende Entscheidungen kann vom Bewerber die Mitgliederversammlung angerufen werden.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

- a) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Ausschluß, Auflösung des Vereins oder schriftliche Austrittserklärung . Ein Austritt ist jeweils nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich und muss mit vierteljährlicher Frist schriftlich gegenüber dem Verein erklärt werden.
- b) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es erheblich gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluß entscheidet die Mitgliederversammlung mit zwei Drittel Mehrheit.
- c) Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Pflichten, die mit der Mitgliedschaft verbunden waren.

§ 5

Finanzierung des Vereins

- a) Der Verein ist gemeinnützig und finanziert seine Aufgaben durch Beiträge seiner Mitglieder, Zuschüsse und Spenden.
- b) Jedes Mitglied leistet den durch die Mitgliederversammlung festgelegten Beitrag.
- c) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Im Falle ihres Ausscheidens oder Ausschlusses haben sie keinerlei Anspruch auf

das Vereinsvermögen. Der Verein darf niemand durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

- a) Ordentliche Mitgliederversammlungen müssen mindestens einmal im Jahr stattfinden. Eine außerordentliche Sitzung ist einzuberufen, wenn der Vorstand dies beschließt oder wenn die Einberufung von einem Drittel der Mitglieder unter Angaben von Gründen und Zweck vom Vorstand schriftlich verlangt wird. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen. In der Einladung sind Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung anzugeben. Die Einladung hat schriftlich zu erfolgen.
- b) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens drei Mitglieder des Vereins anwesend sind.
- c) Der/die 1. Vorsitzende – bei Verhinderung der/die 2. Vorsitzende – leitet die Versammlung.
- d) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- e) Über die Sitzung der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die Beschlüsse in ihrem Wortlaut zu enthalten hat. Die Niederschrift ist vom 1. Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
- f) Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle grundsätzlichen Angelegenheiten des Vereins.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

- a) Wahl des Vorstandes
- b) Entgegennahme des jährlichen Geschäfts- und Kassenberichtes des Vorstandes einschließlich Entlastung, sowie des Prüfungsberichtes des Rechnungsprüfers.
- c) Beschlüsse über Satzungsänderungen.

§ 8 Vorstand

- a) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der/die 1. und 2. Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis, von denen der/die 2. Vorsitzende im Innenverhältnis nur Gebrauch machen darf, wenn der/die 1. Vorsitzende verhindert ist.
- b) Der erweiterte Vorstand besteht aus bis zu neun Mitgliedern. Dies sind der/die 1. Vorsitzende, der/die 2. Vorsitzende, der/die Kassenwartin, der/die Schriftführerin sowie bis zu fünf Beisitzern. Je ein Beisitzer wird von der Sparkasse Donnersberg und dem Donnersbergkreis entsandt. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wahl des der Vorstandsmitglieder erfolgt unter Beachtung des Satzes 1 durch die Mitgliederversammlung.

Der Vorstand bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit solange im Amt, bis der neue Vorstand gewählt ist.

- c) Der Vorstand bestimmt nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung die Richtlinien der Vereinsarbeit. Er ist für die Erledigung aller Angelegenheiten zuständig, die nach der Satzung nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- d) Der Vorstand bestellt eine/n künstlerische/n Leiter/in für das Theater.
- e) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Im übrigen gelten die für das Verfahren der Mitgliederversammlung (Einladungen, Beschlüsse, Niederschrift) geltenden Bestimmungen sinngemäß.

§ 9

Rechnungslegung

Die Rechnungslegung erfolgt durch Einnahmen- und Ausgabenrechnung und Belegnachweis.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Prüfung und Bestätigung der Nachweise erfolgt durch die beiden gewählten Revisoren des Vereins.

§ 10

Satzungsänderung und Auflösung

- a) Die Satzungsänderung und die Auflösung können nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- b) Beschlüsse über Satzungsänderung und Auflösung müssen mit einer Mehrheit von drei Viertel der Stimmen der anwesenden Mitglieder getroffen werden. Im übrigen gilt das Verfahren gemäß §7 der Satzung sinngemäß.
- c) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an den Donnersbergkreis, der nur zu einem mildtätigen oder gemeinnützigen Zweck im Sinne des § 52 ff Abgabenordnung verwendet werden darf.

§ 11

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 3.2.1998 in Kraft.